

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN<sup>294</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6897. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belarus', Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kroatiens, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Thailands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (S/2012/746).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Abulkalam Abdul Momen, den Ständigen Vertreter Bangladeschs bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>295</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, insbesondere die Erklärungen vom 22. Juli 2009<sup>296</sup>, 13. Oktober 2010<sup>297</sup>, 21. Januar 2011<sup>298</sup> und 11. Februar 2011<sup>299</sup>, und bekräftigt, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung als Grundlage für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung im Gefolge eines Konflikts ist.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit<sup>300</sup>.

Der Rat bekräftigt, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens ist, und bekräftigt außerdem, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, bei der Förderung der nationalen Friedenskonsolidierungsprozesse und -ziele alle Seiten einzubeziehen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Der Rat fordert die Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Einbeziehung der maßgeblichen nationalen Akteure in die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und -prozesse zu unterstützen.

Der Rat begrüßt die Initiativen von Postkonfliktländern zur Verringerung der Armut, Abwendung von Konflikten und Schaffung besserer Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung und unterstreicht,

---

<sup>294</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

<sup>295</sup> S/PRST/2012/29.

<sup>296</sup> S/PRST/2009/23.

<sup>297</sup> S/PRST/2010/20.

<sup>298</sup> S/PRST/2011/2.

<sup>299</sup> S/PRST/2011/4.

<sup>300</sup> S/2012/746.

dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung bei der Regierung und den maßgeblichen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, in den Postkonfliktländern liegt und dass die Vereinten Nationen bei der nationalen Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors, der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung, der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Institutionen, der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Bereitstellung grundlegender Dienste sowie bei den sonstigen wesentlichen Friedenskonsolidierungsbemühungen in Postkonfliktländern eine entscheidende Unterstützungsfunktion wahrnehmen können.

Der Rat bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der zentralen Elemente der Friedenskonsolidierung ist, hebt dabei hervor, dass die Gerichte für Gerechtigkeit und den gleichen Schutz durch das Gesetz für alle Bürger sorgen müssen, und erkennt die Notwendigkeit an, verstärkte Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, insbesondere in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug, zu unternehmen.

Der Rat betont, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen stärker koordiniert, kohärenter gestaltet und vermehrt integriert werden müssen, und unterstreicht, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Missionen der Vereinten Nationen, den Landteams der Vereinten Nationen und den sonstigen regionalen und Entwicklungsakteuren, einschließlich der Regionalorganisationen, von äußerster Wichtigkeit ist, um die Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben zu steigern. Der Rat betont ferner die Notwendigkeit größerer Klarheit über die jeweilige Rolle und Verantwortung dieser Akteure bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und erkennt die wichtige Rolle an, die die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung und Unterstützung eines integrierten und kohärenten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung spielt, wozu auch die Förderung einer verbesserten Kohärenz und Abstimmung der Maßnahmen der Partner mit den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten gehört. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen in Anspruch zu nehmen, so auch indem er sie um gezielte Beratung hinsichtlich des internationalen und nationalen Engagements für die langfristigen Friedenskonsolidierungsziele in den auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Ländern ersucht. Der Rat hebt ferner den Beitrag hervor, den die Kommission zur Unterstützung eines nahtlosen Übergangsprozesses mandatierter Missionen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern leistet, insbesondere durch die Mobilisierung dauerhafter internationaler Unterstützung für die Schaffung der am meisten benötigten nationalen Kapazitäten.

Der Rat würdigt den Beitrag, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, und betont, dass die Erfüllung der mandatsmäßigen Friedenskonsolidierungsaufgaben auch zu den langfristigen Friedenskonsolidierungszielen beitragen muss, um nachhaltige Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen und die Personalverringering und den Überleitungsprozess von Friedenssicherungsmissionen zu erleichtern. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, bei der Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien auf den Sachverstand und die Erfahrung der Missionen zurückzugreifen.

Der Rat betont ferner, wie wichtig eine zielgerichtete, klar definierte, ausgewogene und dauerhafte Unterstützung von Partnerschaften mit Postkonfliktländern auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen für die Umsetzung nationaler Strategien ist, die auf eine wirksame Friedenskonsolidierung gerichtet sind, namentlich die Wiederherstellung und den Aufbau der für die Erholung von einem Konflikt erforderlichen Institutionen, und auf der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die sonstigen Partner nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, das Ziel einer dauerhaften und berechenbaren Finanzierung für die Friedenskonsolidierung, namentlich über den Friedenskonsolidierungsfonds und über Multi-Geber-Treuhandfonds, zu erreichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und dem Privatsektor wirksam zusammenzuarbeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Deckung der langfristigen sozioökonomischen Entwicklungsbedürfnisse der Postkonfliktländer zu unterstützen.

Der Rat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, den Pool zivilen Fachwissens für die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit, namentlich aus den Ländern mit einschlägiger Erfahrung bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten oder dem demokratischen Übergang, zu erweitern und zu vertiefen und dabei besonderes Augenmerk auf die Mobilisierung der für den Erfolg der Friedenskonsolidierungsbestrebungen der Vereinten Nationen unverzichtbaren Kapazitäten aus den Entwicklungsländern und von Frauen zu richten. Der Rat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem nahe, den vorhandenen zivilen Sachverständigen zu nutzen und weiterzuentwickeln und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Doppelarbeit so weit wie möglich zu reduzieren und die Konsistenz und Komplementarität der Anstrengungen sicherzustellen. Der Rat unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass zwischenstaatliche Beratungen den Prozess im Einklang mit der Resolution 66/255 der Generalversammlung voranbringen, und wie zwingend notwendig es ist, zivile Sachverständige unter Beachtung der einschlägigen Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen zu beauftragen und zu entsenden.

Der Rat unterstreicht, wie nützlich die Weitergabe der Erfahrungen der Länder ist, die Konflikt- und Postkonfliktsituationen und vergleichbare Übergangsprozesse durchlaufen haben, und betont, wie wichtig eine wirksame regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation ist.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und unterstreicht, dass es in erster Linie den Regierungen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Länder zukommt, die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an der Friedenskonsolidierung im Rahmen der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu stärken, namentlich indem sie die maßgeblichen Frauenorganisationen bereits ab den frühesten Phasen der Planung und Prioritätensetzung zurate ziehen. Der Rat begrüßt die Forderung des Generalsekretärs, die Mitwirkung, die Vertretung und die Einbeziehung der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung zu stärken sowie entschlossener dafür einzutreten, dass die Hindernisse für dieses Engagement der Frauen auf allen Ebenen beseitigt werden.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, die in bewaffneten Konflikten an Frauen begangenen Verbrechen, darunter Tötungen und Verstümmelungen sowie sexuelle Gewalt, schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung sowie im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors.

Der Rat betont, wie wichtig Investitionen in das wirtschaftliche Potenzial von Frauen und Jugendlichen für einen stabilen Wiederaufbau nach Konflikten sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, solche Investitionen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt den in Ziffer 14 seiner Resolution 1998 (2011) enthaltenen Beschluss, in das Mandat der in Betracht kommenden Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel und unerlaubter Waffenhandel, sich negativ auf die Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern auswirkt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verstärken, um wirksam dagegen vorzugehen und nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufzubauen. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit der Friedenskonsolidierungsakteure innerhalb einer Region zu stärken, damit diese Herausforderungen auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Regionalbüros der Vereinten Nationen und mit ihrer Zustimmung angegangen werden können.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat und die Generalversammlung bis Dezember 2013 über die weiteren Fortschritte der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich zur Frage der Mitwirkung der Frauen an der Friedenskonsolidierung, zu unterrichten und spätestens im Dezember 2014 einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und dabei unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung besonderes Gewicht auf die vor Ort erzielte Wirkung, namentlich die bei den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im landesspezifischen Kontext gewonnenen Erfahrungen, und auf die Fortschritte bei der Umsetzung der in dieser Erklärung enthaltenen Elemente zu legen.

Am 18. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>301</sup>:

Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung als Mitglieder angehören sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Guatemala und Marokko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2013 im Organisationsausschuss mitwirken.

Auf seiner 6954. Sitzung am 25. April 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre sechste Tagung (S/2013/63)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Abulkalam Abdul Momen, den Ständigen Vertreter Bangladeschs bei den Vereinten Nationen und ehemaligen Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Herrn Ranko Viločić, den Ständigen Vertreter Kroatiens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE SITUATION BETREFFEND IRAK**<sup>302</sup>

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6875. Sitzung am 29. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2061 (2012) (S/2012/848)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>301</sup> S/2013/39.

<sup>302</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.